

über das Armen- und Bettelwesen, das sogenannte Communalprincip und ganz besonders die Bildung von Armenvereinen stattfand. Sie werden sich erinnern, daß bei jener Berathung die zweite Kammer den Beschluß faßte, die erwähnte Petition zwar auf sich beruhen, jedoch an die Staatsregierung das Gesuch gelangen zu lassen:

„Der hohen Staatsregierung die thunlichste Förderung des Zusammenkommens und der Wirksamkeit der §. 30 der Armenordnung vom Jahre 1840 gedachten Association mehrerer Heimathsbezirke, insbesondere der Städte mit im Umkreise derselben gelegenen Dorfschaften zu größern Armenbezirken und die Constituirung gemeinschaftlicher Armencommissionen angelegentlich zu empfehlen.“

In der ersten Kammer ist über denselben Gegenstand und zwar bei einer Berathung, die sich zugleich über mehrere ähnliche Petitionen erstreckte, der Beitritt zu diesem Beschlusse erfolgt, und ist also in dieser Hinsicht vollständiges Einverständnis zwischen beiden Kammern. Die erste Kammer hat aber für gut befunden, auf Anrathen ihrer dritten Deputation noch einen Zusatzantrag zu stellen, welcher also lautet:

„In Gemeinschaft mit der zweiten Kammer gegen die Staatsregierung die Ermächtigung auszusprechen, für den Fall, daß zu einer allgemeinen Organisation der unter 3 vorstehend beantragten Weise mit Hilfe der Amtshauptmannschaften nicht zu gelangen sein sollte, eigne Organe zur Aushilfe vorübergehend anzustellen und darüber, sowie über den Erfolg der unter 3 erwähnten Maßregel überhaupt der nächsten Ständeversammlung Eröffnung zugehen zu lassen.“

Es war dabei die gute Absicht nicht zu verkennen, daß, sofern die Amtshauptleute vielleicht nicht zu den gewünschten Vereinigungen gelangen könnten, zu überladen mit Geschäften wären oder überhaupt nicht ausreichten, um die Associationen, welche in §. 30 der Armenordnung bezeichnet sind, zu Stande zu bringen, man zur Aushilfe noch einige Organe anstellen und den Amtshauptleuten zugesellen möchte. Die diesseitige dritte Deputation kann jedoch diesem Antrage nicht beistimmen, muß vielmehr der geehrten Kammer anrathen, denselben abzulehnen und zwar aus denselben Gründen, welche bereits in der ersten Kammer von einem geehrten Mitgliede und dem Königl. Herrn Commissar ausgesprochen worden sind. Zunächst möchte dieser Zusatzantrag zu allgemein gefaßt sein, denn es würde die Frage entstehen, wer diese Organe seien, woher sie genommen werden sollten? Ob sie als Substituten und gleichsam als Viceamtshauptleute anzusehen sein würden? Zweitens würde eine Besoldung solcher Organe nöthig werden, mithin ein Aufwand daraus entstehen und drittens war man der Meinung, daß es überhaupt an mitwirkenden Personen bei dieser Angelegenheit nicht fehlen dürfte, da die Gemeindevorstände, Stadträthe oder sonstigen Personen, welche für das Armenwesen sich interessiren, jederzeit mit thätig sein können. Es möchte wohl überhaupt im

Berufe der Amtshauptleute liegen, die Sache zu fördern, die ihnen nunmehr auch nicht allzuschwer fallen dürfte. Manches ist bereits geschehen, mancher Verein wird nun leichter und successiv, einer nach dem andern constituirt werden können, wenn nur überhaupt von einer oder der andern Seite guter Wille gezeigt und bethätigt wird. Endlich aber, und dies ist ein Hauptgrund, steht doch nunmehr die Mitwirkung der Friedensrichter in Aussicht, sodaß in diesen selbst die Organe zu finden sein werden, welche in der ersten Kammer als Gehilfen der Amtshauptleute für wünschenswerth erachtet sind. Aus allen diesen Gründen beantragt die dritte Deputation, den von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzantrag abzulehnen.

Präsident Dr. Haase: Ich frage nun, meine Herren, ob Sie in dieser Beziehung noch Etwas zu bemerken haben. Sie haben gehört, welchen Zusatzantrag die erste Kammer beschlossen hat. Unsrer Deputation hat sich nicht entschließen können, denselben bei der Kammer zu befürworten und zwar aus dem von dem Herrn Referenten angeführten Grunde, weil zu erwarten steht, daß durch das angenommene Friedensrichtergesetz dergleichen Hilfsorgane schon geschaffen werden. Unsrer dritte Deputation empfiehlt also der Kammer, den von der ersten Kammer angenommenen Zusatz abzulehnen. Sollte Niemand in dieser Beziehung das Wort begehren, so frage ich, ob die Kammer der Ansicht der Deputation beitrete und jenen Zusatz, welchen die erste Kammer beschlossen hat, ablehne? — Einstimmig Ja.

Ich ersuche nun diejenigen Herren Referenten der dritten Deputation, welche noch Vorträge über Differenzen zwischen beiden Kammern in Sachen der dritten Deputation zu halten haben, uns dieselben zu geben.

Referent Abg. Riedel: Der Differenzpunkt, welchen ich vorzutragen habe, betrifft die Petition des Abg. Reitholdt, wegen der Ermäßigung des Fährgeldtarifs bei der Fährre zu Pirna. Die dritte Deputation hat am 31. Mai über diesen Gegenstand Bericht erstattet und auf deren Anrathen beschloß die Kammer, die Petition an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben. Allein die erste Kammer ist unserm Beschlusse nicht beigetreten, man ging vielmehr dort von der Ansicht aus, es wäre dieser Petition schon zu viel Ehre angethan worden, indem dieselbe, als Beschwerde betrachtet, erst durch alle Instanzen hätte gehen müssen, ehe sie an die Kammern hätte gebracht werden können und insofern schon aus formellen Gründen abzuweisen wäre. Diese letztere Ansicht hat die diesseitige Deputation nicht erwogen, denn wir betrachteten diese Eingabe mehr als Petition, denn als Beschwerde und insofern schlugen wir vor, sie zur Kenntnißnahme der hohen Staatsregierung zu übergeben. Nun sind zwar auch in der ersten Kammer Stimmen laut geworden, daß dergleichen Eingaben, von Ständemitgliedern eingebracht, nicht